

6. Zweckbindungsfrist

¹Die Durchwachsene Silphie muss mindestens drei aufeinander folgende Vegetationsperioden erhalten bleiben. ²Eine Nichteinhaltung dieser Verpflichtung muss der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzeigen.

³Bei nicht unerheblichen Schäden an den Kulturen durch klimatische, abiotische oder biotische Einflüsse kann der Zuwendungsempfänger den vorzeitigen Umbruch bei der Bewilligungsstelle beantragen. ⁴Dem Antrag muss eine ausführliche Dokumentation der festgestellten Schäden beigefügt werden. ⁵Mit der Zustimmung der Bewilligungsbehörde zum vorzeitigen Umbruch endet die Zweckbindungsfrist für die beantragte Fläche. ⁶Die Fläche kann in eine erneute Beantragung nicht einbezogen werden. ⁷Ungeachtet der zuvor genannten Fristen sind die zur Förderung beantragten Flächen für den Zeitraum von zehn Jahren für eine weitere Förderung nach dieser Richtlinie ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Bewilligung ausgeschlossen.